

Die von Staudinger/Magnus Art. 28 Rn. 12 vertretene Lösung, dass in Fällen der objektiven Unmöglichkeit der Erfüllungsanspruch erlischt, weshalb Art. 28 nicht anwendbar ist, ist zuzugeben, dass Art. 28 das Bestehen des Erfüllungsanspruchs voraussetzt. Da aber der Antrag Deutschlands, festzuschreiben, dass ein Anspruch bei Unmöglichkeit erlischt, abgelehnt wurde, kann mE das CISG nicht entgegen dieser Intention der Verfasser interpretiert werden. 6

Art. 29 [Vertragsänderung]

(1) **Ein Vertrag kann durch bloße Vereinbarung der Parteien geändert oder aufgehoben werden.**

(2) **Enthält ein schriftlicher Vertrag eine Bestimmung, wonach jede Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung schriftlich zu erfolgen hat, so darf er nicht auf andere Weise geändert oder aufgehoben werden. Eine Partei kann jedoch aufgrund ihres Verhaltens davon ausgeschlossen sein, sich auf eine solche Bestimmung zu berufen, soweit die andere Partei sich auf dieses Verhalten verlassen hat.**

Literatur: Freiburg, Das Recht auf Vertragsaufhebung im UN-Kaufrecht, Diss. Münster 2000; Geldsetzer, Einvernehmliche Änderung und Aufhebung von Verträgen – Eine rechtsvergleichende Darstellung des deutschen, des amerikanischen Rechts und des Einheitskaufrechts, Diss. 1993; Nemeček, Die Vertragsübernahme als Regelungsgegenstand des UN-Kaufrechts, IHR 2011, 49 ff.

Übersicht

	Rn.
I. Entstehung	1
II. Grundsatz freier Änderbarkeit (Abs. I)	2
III. Gewillkürte Schriftform (Abs. II)	5
1. Bedeutung	6
2. Verwirkung	7

I. Entstehung

Die Vorschrift geht auf Art. 18 EAbschlussÜ 1977 zurück, der in Art. 27 E 1978 (also in Teil III des Übereinkommens) übernommen wurde (vgl. hierzu UNCITRAL-Yb 1978, 45 Nr. 187 ff.). Ein Antrag Norwegens (A/CONF97/C.1/L.66, O.R. S. 101), die Bestimmung in Teil II des CISG einzustellen, wurde abgelehnt; sie befasst sich zwar mit Fragen des Vertragsschlusses im weiteren Sinne, doch erschienen die in beiden Absätzen niedergelegten Grundsätze so wichtig, dass sie – wie etwa die Formfreiheit nach Art. 11 – auch für solche Staaten gelten sollten, die den Teil II des CISG nicht anwenden (vgl. O.R. S. 306 Nr. 61 ff.). 1

II. Grundsatz freier Änderbarkeit (Abs. I)

Dass Kaufverträge durch bloße Vereinbarung („by the mere agreement“) der Vertragsparteien geändert oder aufgehoben werden können, entspricht den Prinzipien der Vertragsfreiheit und des Vorrangs des Parteiwillens, die das CISG beherr- 2

schen, folgt jedoch nicht ohne weiteres aus Art. 6; vgl. AG Sursee 12.9.2008 – 11 07 4, IHR 2009, 63, 64. Die Bekräftigung dieses für die kontinental-europäischen Rechte selbstverständlichen Grundsatzes war vor allem deshalb erforderlich, weil im common law eine vertragliche Vereinbarung – auch über eine Abänderung eines bestehenden Vertrages – nicht wirksam ist; wenn sie nur einseitige Verpflichtungen begründet (es bedarf der sog. „consideration“). Abs. I schließt die Anwendung dieses Prinzips – das sonst wegen Art. 4 Buchst. a zu berücksichtigen wäre – aus (U.S. District Court for the Southern District of Texas, 8.4.2020, 4:17-cv-00410, CISG-Online 5172; Sekretariatsbericht, O.R. S. 28 (zu Art. 27 Nr. 3); Bianca/Bonell/Date-Bah Art. 29 Anm. 1.3, 2.1; Enderlein/Maskow/Stargardt Art. 29 Anm. 1.1.). Deshalb ist ein Kaufvertrag auch in der Weise frei änderbar, dass er nur die Rechte oder Pflichten einer Partei modifiziert; vgl. OLG Karlsruhe 10.12.2003 – 7 U 40/02, BeckRS 2004, 962 = IHR 2004, 62 (Konsolidierung und Stundung von Restschulden aus verschiedenen CISG-Kaufverträgen); Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter Art. 29 Rn. 15; vgl. zur Abgrenzung der Vertragsänderung und der Nachfristsetzung Court of Appeals Washington, 19.7.2007, Nos. 06-3390, 06-3525, IHR 2008, 35, 37. Dementsprechend findet das CISG auch Anwendung, wenn die Abänderung der kaufvertraglichen Leistungspflichten bzw. Rechte im Rahmen eines (gerichtlichen) Vergleiches vereinbart wird; HG des Kantons Zürich, 24.10.2003, HG010395/U/zs, CISG-Online 857; Eckardt, IHR 2014, 145 f.; Magnus, ZEuP 2015, 159, 167; Staudinger/Magnus Art. 29 Rn. 8; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter Art. 29 Rn. 21; aA OLG Köln 21.11.2012 – 16 U 126/11, IHR 2014, 140, 144. Ebenso richtet sich die nachträgliche Abbedingung der Konvention nach Art. 29; CISG-AC Opinion No. 16, 2.5, 5.12 ff. mwN, IHR 2015, 116.

- 3 Dass die Vorschrift nicht in Teil II des CISG steht, schließt nicht aus, für das **Zustandekommen der Abänderungsvereinbarung** die Bestimmungen der **Art. 14 ff. entsprechend** anzuwenden (OLG Köln 22.2.1994 – 22 U 202/93, OLGR Köln 1995, 92, 93 = BeckRS 1994, 5495; AG Sursee 12.9.2008 – 11 07 4, IHR 2009, 63, 64 (beide wenden die Bestimmungen allerdings direkt an); Nemeček, IHR 2011, 49, 51; Staudinger/Magnus Art. 29 Rn. 8; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter Art. 29 Rn. 10; so auch Enderlein/Maskow/Stargardt Art. 29 Anm. 1.2), sofern nicht Teil II im Einzelfall wegen eines Vorbehaltes nach Art. 92 nicht gilt. Mag es sich auch um etwas anderes als den Vertragsschluss selbst handeln, wie von einigen Delegationen auf der Konferenz behauptet wurde (vgl. O.R. S. 306 Nr. 61 ff.), so liegt doch jedenfalls die Anwendung der Abschlussregeln des CISG näher als die eines nationalen Vertragsrechts, das sonst auf den Vertrag keine Anwendung findet. Umstritten ist, ob Art. 29 auch auf die Vertragsübernahme Anwendung findet; mit beachtlichen Argumenten dafür Nemeček, IHR 2011, 49 ff.; vgl. auch → Art. 4 Rn. 22.

- 4 Die Änderung oder Aufhebung ist grundsätzlich **formfrei** möglich, also auch (fern-)mündlich oder konkludent; OLG Hamm 30.11.2010 – I-19 U 147/09, IHR 2012, 186, 187 = BeckRS 2011, 5896; OLG Köln 22.2.1994 – 22 U 202/93, OLGR Köln 1995, 92, 93 = BeckRS 1994, 5495; OGH 11.8.2015 – 4 Ob 131/15s, IHR 2016, 104, 105; OGH 29.6.1999 – 1 Ob 74/99k, TranspR-IHR 1999, 48, 49; U.S. Court of Appeals for the Ninth Circuit, 5.5.2003, No. 02-15727, IHR 2003, 295, 296 (Bezahlung einer Rechnung, die neue Vertragsbedingungen enthielt allerdings nicht ausreichend für konkludente Annahme – so auch Schmidt-Kessel/Meyer, IHR 2008, 177, 179 f.; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter Art. 29 Rn. 27 und Rb van Koophandel Kortrijk, 8.12.2004,

A.R. 5491/2003, CISG-Online 4058 = IHR 2005, 114 (Zusammenfassung); Staudinger/Magnus Art. 29 Rn. 9). Das übereinstimmende spätere Verhalten der Parteien, welches der ursprünglichen vertraglichen Regelung widerspricht, indiziert eine entsprechende Änderung des Vertrages; OLG Köln 22.2.1994 – 22 U 202/93, OLGR Köln 1995, 92, 93; Ferrari, IHR 2003, 10, 15. Der Vorbehalt eines Staates nach Art. 12, 96 hebt diese Freiheit jedoch auf; es gilt dann das Formerfordernis des anwendbaren nationalen Rechts (Präsidium des Obersten Arbitragegerichts, 25.3.1997, Nr. 4670/96, VAS RF, IHR 2006, 92 (Telefax mit anschließender konkludenter Annahme für Vorbehalt der Russischen Föderation ausreichend; vgl. hierzu auch Magnus, ZEuP 2013, 111, 113)); vgl. dazu Art. 12 Rn. 4). Die einvernehmliche Vertragsaufhebung führt zu einem Rückabwicklungsverhältnis nach Art. 81; OLG Düsseldorf 28.5.2004 – I-17 U 20/02, BeckRS 2004, 149781 = IHR 2004, 203, 209; OGH 11.8.2015 – 4 Ob 131/15s, IHR 2016, 104, 105; OGH 29.6.1999 – 1 Ob 74/99k, IHR 1999, 48; AG Sursee 12.9.2008 – 11 07 4, IHR 2009, 63, 65; Staudinger/Magnus Art. 29 Rn. 10; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter Art. 29 Rn. 36. Über Art. 29 kann auch ein Rückabwicklungsverhältnis wieder in einen wirksamen Vertrag verwandelt werden; BGH 24.9.2014 – VIII ZR 394/12, NJW 2015, 867 = BGHZ 202, 258 = NJW 2015, 867 = IHR 2015, 8, 13; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter Art. 29 Rn. 22. Die Partei, welche sich auf die Aufhebungsvereinbarung beruft, muss diese darlegen und beweisen; AG Sursee 12.9.2008 – 11 07 4, IHR 2009, 63, 64; Staudinger/Magnus Art. 29 Rn. 23; Baumgärtel/Laumen/Prütting/Müller Art. 29 Rn. 1.

III. Gewillkürte Schriftform (Abs. II)

Die Vertragsparteien können (im Kaufvertrag oder in einer späteren selbständigen Vereinbarung hierzu) das Erfordernis der Schriftform für Änderungen oder die Aufhebung des Vertrages vereinbaren. 5

1. Bedeutung

Wird die Vereinbarung ausdrücklich und schriftlich getroffen (sie ist anders kaum denkbar), so sind nach Abs. II 1 Änderungsvereinbarungen in anderer Form unwirksam (eine strengere Form, etwa Beglaubigung der Unterschrift, wird allerdings diese Anforderung auch erfüllen); OLG Hamm 30.11.2010 – I-19 U 147/09, BeckRS 2011, 5896 = IHR 2012, 186, 187; Ferrari, IHR 2004, 1, 2. Die Vereinbarung der Schriftform kann auch per AGB erfolgen; OLG Hamm 30.11.2010 – I-19 U 147/09, BeckRS 2011, 5896 = IHR 2012, 186, 187. Das entspricht im Grundsatz § 125 Satz 2 BGB, jedoch mit einer wichtigen Verschärfung: Während die deutsche Rechtsprechung (z.B. BGH 25.1.2017 – XII ZR 69/16, NJW 2017, 1017) eine formlose Aufhebung der AGB-mäßig vereinbarten doppelten Schriftformvereinbarung zulässt, ist diese nach dem CISG ausgeschlossen: Auch das Schriftformerfordernis selbst kann grundsätzlich nur schriftlich wieder beseitigt werden (Looschelders/Makowsky, GPR 2011, 106, 108; Staudinger/Magnus Art. 29 Rn. 12; ähnlich wohl auch Bianca/Bonell/Date-Bah Art. 29 Anm. 2.3). Der vorrangige Grundsatz der Privatautonomie erlaubt jedoch auch ein Abweichen von Art. 29 II 1, wobei allerdings aus der Formulierung, dass nicht auf andere Weise als schriftlich vom Schriftformerfordernis abgewichen werden dürfe („may not be“/„ne peut être“) gesteigerte Anforderung an den Nachweis des 6

entsprechenden Parteiwillens zu stellen sind; Staudinger/Magnus Art. 29 Rn. 12; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter Art. 29 Rn. 39; Baumgärtel/Laumen/Prütting/Müller Art. 29 Rn. 4. Die Beweislast trifft denjenigen, der sich auf die Vereinbarung einer Form beruft; Staudinger/Magnus Art. 29 Rn. 23. – Für den Begriff der **Schriftform** gilt Art. 13.

2. Verwirkung

- 7 Abs. II 2 sieht eine auf dem Gedanken der Verwirkung („doctrine of unconscionability“, vgl. O.R. S. 206 f. Nr. 27 ff.) beruhende Ausnahme vor: Hat sich eine Vertragspartei (berechtigterweise) darauf verlassen, dass sich die andere auf die Formvorschrift nicht berufen werde, so wird sie geschützt. Das gilt etwa, wenn eine Vertragsänderung oder -aufhebung zwar nur mündlich getroffen wurde, jedoch von beiden Parteien beachtet wird oder aber die mündliche Vertragsänderung in beiderseitiger aktueller Kenntnis der Schriftformklausel vorgenommen wurde; OLG Hamm 30.11.2010 – I-19 U 147/09, BeckRS 2011, 5896 = IHR 2012, 186, 187. Voraussetzung für die Wirkung, dass einer Partei die Berufung auf die Form abgeschnitten wird, ist jedoch, dass die andere sich bereits durch Handlungen tatsächlich darauf eingestellt hat (OLG Hamm 30.11.2010 – I-19 U 147/09, BeckRS 2011, 5896 = IHR 2012, 186, 187; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter Art. 29 Rn. 51 ff.; Staudinger/Magnus Art. 29 Rn. 18; Enderlein/Maskow/Stargardt Art. 29 Anm. 5, 6; Bianca/Bonell/Date-Bah Art. 29 Anm. 2.6; Sekretariatsbericht, O.R. S. 28); es muss für sie eine Härte darstellen, sich entgegen dem bisherigen Verhalten des Partners auf die wirkliche Rechtslage verweisen lassen zu müssen. Die Beweislast bzgl. dieser Voraussetzungen trifft die Partei, die die Verwirkung behauptet; Baumgärtel/Laumen/Prütting/Müller Art. 29 Rn. 4. In dem Kriterium der Unzumutbarkeit liegt natürlich ein gewisses Ermessen wie in jeder derartigen Generalklausel, doch ist die Kritik daran (vgl. etwa Bonell, O.R. S. 206 Nr. 27; Bianca/Bonell/Date-Bah Art. 29 Anm. 3.1) unbegründet, sofern die Vorschrift nicht zu extensiv ausgelegt wird. Art. 29 II 2 ist nicht abdingbar; Staudinger/Magnus Art. 29 Rn. 21; einschränkend: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter Art. 29 Rn. 51 ff.

Kapitel II. Pflichten des Verkäufers

Art. 30 [Überblick]

Der Verkäufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Übereinkommens verpflichtet, die Ware zu liefern, die sie betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen.

Literatur: *Beß*, Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschlieferungen im Einheitlichen Kaufgesetz, 1971; *Davies*, CISG-AC Opinion No. 11, Issues Raised by Documents under the CISG Focusing on the Buyer's Payment Duty, IHR 2013, 258 ff.; *Enderlein*, Rights and Obligations of the Seller under the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods, in: Sarcevic/Volken, Dubrovnik Lectures, S. 133 ff.; *Farnsworth*, Rights and Obligations of the Seller, in: Lausanner Kolloquium, S. 83 ff.; *Ghestin*, Les obligations du vendeur selon la Convention de Vienne du 11 avril 1980 sur les contrats de vente internationale de marchandises. The Obligations of the Seller according to the Vienna Sale Convention of the 11th April 1980 on Contracts for the International Sale of Goods, RDAI 1988, 5 ff.;

Kiene, Rechtsmängel im UN-Kaufrecht und das Verhältnis von Art. 30 CISG zu Art. 41, 43 CISG, IHR 2006, 93 ff.; *Luderitz*, Pflichten der Parteien nach UN-Kaufrecht im Vergleich zu EKG und BGB, in: *Schlechtriem*, Einheitsliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 179 ff.; *Salger*, Beschaffung und Beschaffenheit, 1985; *Schlechtriem*, The Seller's Obligations Under the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, in: *Galston/Smit*, International Sales 1984, 6-1 ff.; *de Vries*, The Passing of Risk in International Sales under the Vienna Sales Convention 1980 as compared with Traditional Trade Terms, ETR XVII (1982), 495 ff.; *Welser*, Die Vertragsverletzung des Verkäufers und ihre Sanktion, in: *Doralt*, UNCITRAL-Kaufrecht, S. 106 ff.; *Widmer*, Droits et obligations du vendeur, in: *Lausanner Kolloquium*, S. 91 ff.

Übersicht

	Rn.
I. Entstehung	1
II. Lieferung der Ware	2
III. Aushändigung von Dokumenten	6
IV. Eigentumsverschaffung	7
V. Sonstige Pflichten	9
VI. Gefährübergang	10

I. Entstehung

Die Vorschrift stimmt im Wesentlichen überein mit Art. 18 EKG. Eine Änderung ergibt sich jedoch daraus, dass der Begriff der Lieferung nicht mehr, wie nach der Definition des Art. 19 I EKG, die Übergabe einer mangelfreien Sache voraussetzt und damit zugleich Fragen des Gefährübergangs regelt; *Staudinger/Magnus* Art. 30 Rn. 5, *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Widmer Lüchinger* Art. 30 Rn. 3. Die UNCITRAL-Arbeitsgruppe hatte diese Änderung angesichts der Probleme, die sich aus dem Konzept des Haager Kaufrechts ergeben hatten (vgl. *UNCITRAL-Yb* 1972, 31), für erforderlich gehalten (vgl. *UNCITRAL-Yb* 1972, 84 Nr. 17, 19 (zu Art. 19), hierzu auch *Huber, RabelsZ* 43 (1979), 413, 450 ff. sowie → Art. 31 Rn. 1).

II. Lieferung der Ware

Das CISG enthält keine Definition des Begriffs „Lieferung“. Von der Aufnahme der ursprünglich vorgesehenen Definition (*UNCITRAL-Yb* 1973, 37 (Art. 19)) ist abgesehen worden, da sie sich bereits aus den nachfolgenden Artikeln über Ort, Zeit und Form der Lieferung ergibt (vgl. *UNCITRAL-Yb* 1973, 62 f. Nr. 16 ff.). Auch im Falle des Rückkaufs am Ende eines Leasingverhältnisses ist nach Art. 30 zu liefern, auch wenn der Leasinggegenstand zuvor noch ausgebaut werden muss; BGH 28.5.2014 – VIII ZR 410/12, NJW-RR 2014, 1202 = IHR 2014, 184, 185 (Bowlingbahn). „Lieferung“ verlangt in der Regel nur das „**Zur-Verfügung-Stellen**“, nicht – wie nach Art. 19 I EKG – die Aushändigung an den Käufer (*Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Widmer Lüchinger* Art. 30 Rn. 3; *Huber, RabelsZ* 43 (1979), 413, 452; *Schlechtriem UN-KaufR*, 1981, S. 53; *Honnold/Flechtner* Rn. 451); der Verkäufer muss das seinerseits zur Übergabe Erforderliche tun, die Annahme durch den Käufer ist nicht vorausgesetzt (vgl. Art. 31 Buchst. c). Anders jedoch beim **Versendungskauf**, bei dem die Ware

dem Beförderer „übergeben“ werden muss (Art. 31 Buchst. a); dies setzt Annahme durch den Beförderer voraus (so auch de Vries, ETR 1982, 495, 519; Schlechtriem UN-KaufR, 1981, S. 53). Der Besitzerwerb des Käufers ist für die Erfüllung der Verkäuferpflichten nicht notwendig. Ort und Zeit der Lieferung ergeben sich, sofern sie nicht durch Vereinbarung oder Gebräuche – insbesondere durch Bezugnahme auf die INCOTERMS oder Trade Terms – bestimmt werden (vgl. dazu → Art. 31 Rn. 8 f.), aus den Art. 31 und 32.

- 3 Lieferung erfordert **nicht**, wie früher nach EKG, Übergabe einer **vertragsgemäßen** Sache (vgl. → Rn. 1; BGH 3.4.1996 – VIII ZR 51/95, NJW 1996, 2364; Staudinger/Magnus Art. 30 Rn. 5). Die materiellen Anforderungen an Art, Menge und Qualität der zu liefernden Ware sind in Art. 35 ff. gesondert geregelt; Staudinger/Magnus Art. 30 Rn. 6. Die Lieferung einer mangelhaften Sache bewirkt allerdings auch nach dem CISG nicht stets den Gefahrübergang, vgl. Art. 70.
- 4 Der Anspruch auf Lieferung kann nicht geltend gemacht werden, wenn ein **Hinderungsgrund i. S. des Art. 79 I** vorliegt; dies folgt – trotz des zu engen Wortlauts des Art. 79 V – aus der Natur der Sache (vgl. dazu Art. 79 Rn. 23).
- 5 Die Lieferverpflichtung ist kein notwendiger Bestandteil des Kaufvertrages. Hat etwa der Käufer die Ware bereits in seinem Besitz, so scheidet eine Übergabeverpflichtung aus (Staudinger/Magnus Art. 30 Rn. 6; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Widmer Lüchinger Art. 30 Rn. 5; Enderlein/Maskow/Stargardt Art. 30 Anm. 2).

III. Aushändigung von Dokumenten

- 6 Der Begriff der „Dokumente, die sich auf die Ware beziehen“ ist weiter, als der in Art. 58 benutzte Begriff der „Dokumente, die zur Verfügung über die Ware berechtigen“; CISG-AC Opinion No. 11, 8.8; Eckardt, TranspR 2019, 491, 492. Dokumente, die sich auf die Ware beziehen, sind zu übergeben, wenn der Vertrag dies vorsieht; Zeit und Ort der Übergabe sowie Form der Dokumente bestimmen sich ebenfalls nach Vertrag oder Gebrauch (Art. 34; OLG München 12.4.2018 – 32 U 2098/17, ZVertriebsR 2019, 316 = IHR 2020, 97, 98 (Zulassungsbescheinigungen Teil II und EG-Übereinstimmungsbescheinigungen bei Autokauf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung); CISG AC Opinion No. 11, 3; Staudinger/Magnus Art. 30 Rn. 7; wegen der Einzelheiten vgl. → Art. 34 Rn. 2 ff.).

IV. Eigentumsverschaffung

- 7 Wesensmerkmal des Kaufvertrages ist regelmäßig die Pflicht zur Übertragung des Eigentums; wird nur die Pflicht zur vereinbart, für den Verkauf an Endabnehmer zu sorgen, unterfällt der Vertrag nicht dem CISG, BGH 30.4.2003 – III ZR 237/02, NJW-RR 2003, 1582 = IHR 2003, 170, 171; Staudinger/Magnus Art. 30 Rn. 10. Das CISG regelt nur diese Pflicht, nicht deren Erfüllung: Die **sachenrechtliche Übertragung**, der gutgläubige Eigentumserwerb, ebenso wie ein eventueller Eigentumsvorbehalt, werden vom CISG nicht erfasst (Art. 4 S. 2 Buchst. b; HG Kanton Aargau, 8.8.2021, HSU.2021.4, IHR 2022, 230, 233); sie beurteilen sich nach dem nach IPR berufenen nationalen Recht (OLG Köln 17.2.2017 – 19 U 101/16, BeckRS 2017, 131528 = IHR 2018, 71, 75; vgl. OLG

Koblenz 16.1.1992 – 5 U 534/91, IPRax 1994, 46; OLG München, 7 U 4969/06, IHR 2008, 253; Staudinger/Magnus Art. 30 Rn. 10; Denkschrift S. 46; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Widmer Lüchinger Art. 30 Rn. 9). Sollte der Verkäufer dem Käufer das Eigentum nicht verschaffen (können), stellt dies einen gemäß Art. 43 zu rügenden Mangel dar (BGH, 11.1.2006, VIII ZR 268/04, IHR 2006, 82 = NJW 2006, 1343). Das Haager Übereinkommen vom 15.4.1958 über das auf den Eigentumserwerb bei internationalen Käufen beweglicher Sachen anwendbare Recht (abgedruckt in RabelsZ 24 (1959), 154) ist nicht in Kraft getreten (wegen des Inhalts vgl. Kegel, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. S. 92 f.). – Nach deutschem IPR entscheidet die Rechtsordnung der Belegenheit der Sache, die *lex rei sitae*; Art. 43 EGBGB. Nach deutschem materiellen Recht bedarf es einer gesonderten Übereignung, während nach einigen ausländischen Rechtsordnungen, insbesondere in Frankreich, das Eigentum mit Vertragsschluss übergeht (im Einzelnen vgl. Bianca/Bonell/Lando Art. 30 Anm. 2.2). Die Verletzung der Pflicht, Eigentum zu verschaffen, ist durch Art. 41 abgedeckt; ein eigenständiger Anspruch aus der Nichterfüllung des Art. 30 besteht nicht; wie hier: Kiene, IHR 2006, 93 ff.; vgl. BGH 11.1.2006 – VIII ZR 268/04, BeckRS 2006, 2889 = IHR 2006, 82, 84; aA LG Freiburg 22.8.2002 – 8 O 75/02, CISG-online 711 = IHR 2003, 22, 23.

Erfordert die Pflicht zur Eigentumsverschaffung nach anwendbarem Recht eine besondere Übereignung und ist hierfür die Übergabe der Sache notwendig (vgl. § 929 BGB), so kann in den Fällen, in denen die Lieferung durch bloßes Zurverfügung-Stellen oder durch Übergabe an den Beförderer bewirkt wird (vgl. → Rn. 2, → Art. 31 Rn. 4), der Verkäufer auch **nach der Lieferung zur Übergabe an den Käufer zum Zweck der Eigentumsübertragung** verpflichtet bleiben (Staudinger/Magnus Art. 30 Rn. 10; Laderitz, in: Schlechtriem, Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 186); die Gefahr geht in solchen Fällen allerdings regelmäßig vor der Eigentumsverschaffung über (Art. 66 f.), so dass der Verkäufer bei einem von ihm nicht verursachten Untergang der Ware von der **Eigentumsverschaffungspflicht** frei wird.

V. Sonstige Pflichten

Neben den in Art. 30 genannten Pflichten trifft den Verkäufer eine Reihe von **Nebenpflichten**. Das CISG kennt diesen Begriff allerdings nicht, es unterscheidet bei Verletzungen nicht nach der Art der verletzten Pflicht, sondern nur nach deren Schwere („wesentliche Vertragsverletzung“ Art. 25); Staudinger/Magnus Art. 30 Rn. 20. – Nebenpflichten sind nur zum Teil im CISG ausdrücklich erwähnt, so z. B. die Pflicht zur Anzeige der Versendung (Art. 30 I), zum Abschluss eines Beförderungsvertrages (Art. 30 II) und zur Versicherung (Art. 30 III), ferner zur Erhaltung der Ware nach Art. 85. – Darüber hinaus muss der Verkäufer aber – auf Grund unselbständiger Nebenverpflichtung – alle Maßnahmen und die Förmlichkeiten erfüllen, die der Vertrag oder Rechtsvorschriften erfordern, damit die Lieferung seinerseits erbracht werden kann; Staudinger/Magnus Art. 30 Rn. 10. Dies ist für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ausdrücklich gesagt (Art. 54), muss aber auch für den Verkäufer gelten. Dieser ist namentlich gehalten, etwa notwendige **Ausfuhr- und Transportgenehmigungen** zu beschaffen. Auch Einfuhrgenehmigungen sind, wenn der Lieferort im Käuferland liegt, regelmäßig von ihm zu beschaffen, doch wird hier bei einer Verletzung oft Art. 79 zur Befrei-

ung führen, weil der Käufer mit den Vorschriften seines Landes näher vertraut ist (ähnlich zum EKG, allerdings unter dem Aspekt des Sachmangels durch öffentlich-rechtliche Verwendungsverbote, Mertens/Rehbinder Art. 34 EKG Rn. 19). Allgemein kann der Käufer, sofern nicht besondere Umstände (z.B. Ausfuhrverbot) vorliegen, grundsätzlich davon ausgehen, dass dem Verkäufer die weitere Verfügung über die Ware möglich ist. Es ist Sache des Verkäufers, auf solcherlei Lieferbeschränkungen hinzuweisen; OGH 6.2.1996 – 10 Ob 518/95, CISG-Online Nr. 224.

VI. Gefahrübergang

- 10 Die Erfüllung der Lieferungsverpflichtung führt – anders als nach Haager Kaufrecht (hierzu → Rn. 1) – nicht ohne weiteres zum Übergang der Preisgefahr auf den Käufer. Der Gefahrübergang richtet sich nach den Art. 66 ff.

Abschnitt I. Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumente

Art. 31 [Lieferort]

Hat der Verkäufer die Ware nicht an einem anderen bestimmten Ort zu liefern, so besteht seine Lieferpflicht in folgendem:

- a) Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware, so hat sie der Verkäufer dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer zu übergeben;
- b) bezieht sich der Vertrag in Fällen, die nicht unter Buchstabe a fallen, auf bestimmte Ware oder auf gattungsmäßig bezeichnete Ware, die aus einem bestimmten Bestand zu entnehmen ist, oder auf herzustellende oder zu erzeugende Ware und wußten die Parteien bei Vertragsabschluss, dass die Ware sich an einem bestimmten Ort befand oder dort herzustellen oder zu erzeugen war, so hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an diesem Ort zur Verfügung zu stellen;
- c) in den anderen Fällen hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem der Verkäufer bei Vertragsabschluss seine Niederlassung hatte.

Literatur: wie zu Art. 30; *Buchwitz*, Handelsklauseln und Erfüllungsort im materiellen Recht und IZVR – Zur Entscheidung des BGH v. 7.11.2012 – VIII ZR 108/12, IHR 2013, 108 ff.; *Hennecke*, Gefahrtragung beim Rücktransport mangelhafter Ware, IHR 2003, 268 ff.; *Mankowski*, Zum Lieferort beim grenzüberschreitenden Versendungskauf, EWiR 2010, 287 f.; *Mittmann*, Die Bestimmung des Lieferortes beim Versendungskauf im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO nach der Entscheidung „Car Trim“ des EuGH, IHR 2010, 146 *Piltz*, Gerichtsstand des Erfüllungsortes in UN-Kaufverträgen, IHR 2006, 53 ff.; *Schack*, Erfüllungsort im deutschen, ausländischen und internationalen Privat- und Zivilprozeßrecht, 1985; *Schilf*, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr bei Geltung des UN-Kaufrechts als anwendbarem Recht – Rückschau auf de Bloos/Tessili, IHR 2011, 181 ff.; *Wiesbauer*, Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen aus der Sicht des Transportrechts, ZIEV 95 (1987), 93 ff.; *Wurmnest*, UN-Kaufrecht und Gerichtsstand des Erfüllungsorts bei Nichterfüllung einer Alleinvertriebsvereinbarung durch den Lieferanten zugleich eine Anmerkung zu Corte di cassazione, Beschl. v. 1.7.2004, IHR 2005, 115, IHR 2005, 107 ff.